

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 196

---

Potsdam, 23.02.2012

## **Satzung für das Institut für Information und Dokumentation (IID) des Fachbereichs Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam**

---

Herausgeber:  
Rektor der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Satzung für das Institut für Information und Dokumentation (IID) des Fachbereichs Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat in seiner Sitzung am 13.10.2010 auf der Grundlage des § 72 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen, die am 03.11.2010 vom Senat der Hochschule zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

**§ 1 Einrichtung**

Das Institut für Information und Dokumentation (IID) des Fachbereiches Informationswissenschaften wird als wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereiches (Fachbereichseinrichtung) gem. § 72 Abs. 2 des BbgHG geführt.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Das IID fördert die Kooperation von Hochschule und Praxis im Bereich der Informationswissenschaften.
- (2) Dabei ist es die Aufgabe des IID, Forschungs-, Entwicklungs-, Qualifizierungs- und Beratungsvorhaben vorzubereiten, durchzuführen und zu koordinieren. Hierbei ist insbesondere an die Entwicklung von Verbund- und Transferprojekten bzw. Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit großen Einrichtungen der Berufsfelder der Informationswissenschaften (Unternehmen, Medienanstalten, Institutionen des kulturellen Erbes etc.) gedacht.

**§ 3 Leitung**

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des IID besteht aus mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereiches Informationswissenschaften sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter ebenfalls aus den Reihen der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereiches.
- (2) Die Leitung des IID wird von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fachbereichsrates gem. § 72 Abs. 4 des BbgHG für die Dauer von vier Jahren bestellt. Der Vorschlag des Fachbereichsrates bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates. Für die Abwahl gilt Satz 2 entsprechend. Die erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Im Falle einer Vakanz übernimmt die Dekanin oder der Dekan kommissarisch die Leitung des IID.

**§ 4 Beirat**

- (1) Zur Förderung der Arbeit des IID kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. Der Beirat soll insbesondere das IID in Fach- und Strukturfragen beraten, die notwendige Unterstützung der Praxis gewährleisten und bei der Herstellung und Vermittlung förderlicher Kontakte zu Industrie, Wirtschaft und Politik behilflich sein.
- (2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören neben der Leitung mindestens drei und höchstens neun Mitglieder an. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fachbereichsrates für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Institutsleitung zusammen.
- (4) Fortbildungskurse zur wissenschaftlichen Dokumentarin/zum wissenschaftlichen Dokumentar wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren/dessen Vertreterin oder Vertreter. Die Kurssprecherin oder der Kurssprecher gehört für die Dauer des Kurses dem Beirat an.

**§ 5 Haushaltsvoranschlag**

Die Leitung erstellt für das IID Vorschläge für die personellen und sachlichen Ausstattungspläne, legt sie der Dekanin oder dem Dekan zur Genehmigung vor, die/der sie in die Gremien der Fachhochschule einbringt.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber  
Rektor

Potsdam, den 23.02.2012